

Demgegenüber hat die Zeugin Ko. sowohl vor dem Untersuchungsorgan als auch in der Hauptverhandlung ausgesagt, daß der Zeuge K. gegen sie fiel, sich dann umdrehte, auf den Angeklagten zuing und auf ihn einschlug. Sie hat diese Aussage auch noch aufrechterhalten, als der Zeuge K. ein Einschlagen auf den Angeklagten in der Straßenbahn bestritt. Die Zeugin hat außerdem gehört, daß der Angeklagte äußerte, er lasse sich doch nicht anstoßen bzw. angreifen.

Auch der Zeuge L. sah entgegen den Bekundungen des Zeugen K., daß dieser, nachdem beide auf ihn zugekommen waren und der Angeklagte auf den Hilferuf des Zeugen K. erklärt hatte, K. habe ihn überfallen, auf den Angeklagten zuing und ihm einen Schlag in den Magen versetzte, so daß der Angeklagte gegen die Garage fiel. Er sah außerdem, daß K. noch zwei- oder dreimal auf den am Boden liegenden Angeklagten einschlug.

Diese Aussagen der beiden am Streit unbeteiligten Zeugen deuten darauf hin, daß der Zeuge K. über seine Beteiligung an der tätlichen Auseinandersetzung unrichtige Angaben gemacht hat. Das wird noch dadurch bestärkt, daß beide Zeugen unabhängig voneinander den Eindruck gewannen, der Zeuge K. sei angetrunken gewesen, während dieser immer wieder behauptete, er habe an dem betreffenden Abend lediglich eine Flasche Bier getrunken. Der Zeuge K. hat sich in seinen Einlassungen auch selbst widersprochen. So hat er zunächst angegeben, daß er beim Verlassen der Straßenbahn vom Angeklagten auf den Kopf geschlagen worden sei; später hat er erklärt, er sei sofort in das Gesicht geschlagen worden, so daß er seine Brille verlor. Deshalb hätte er nicht Zurückschlagen können. Unverständlich ist auch, warum er, da er dem Angeklagten aus dem Wege gehen wollte, nicht den Ausgang benutzte, zu dem er nicht am Angeklagten vorbeizugehen brauchte. Auch dafür hat er unterschiedliche Angaben gemacht.

Wenn das Gericht diese, dem objektiven Tatgeschehen widersprechenden Angaben des Zeugen K. damit zu erklären versucht, daß der Zeuge infolge seines damaligen Zustandes nicht mehr in der Lage gewesen sei, den Sachverhalt richtig wiederzugeben, hätte es daraus die Konsequenz ziehen müssen, daß sie deswegen auch nicht zur Grundlage der Wahrheitsfindung gemacht werden konnten.

Demgegenüber sind die Einlassungen des Angeklagten, soweit sie für die Beurteilung seines in Rede stehenden Verhaltens von Bedeutung sind, vor dem Untersuchungsorgan und in der Hauptverhandlung gleichbleibend und stimmen insbesondere, soweit das durch Aussagen von Zeugen nachprüfbar ist, mit deren Bekundungen überein. Er hat stets zugegeben, daß er sowohl in der Straßenbahn als auch auf dem Wege zum Volkspolizei-Revier und an den Garagen auf K. eingeschlagen hat und ihn dabei in das Gesicht, auf den Kopf und am Körper traf. Da diese Angaben des Angeklagten wie auch alle anderen dem festgestellten Tatgeschehen entsprechen, während andererseits den Aussagen des Zeugen K. aus den angeführten Gründen nicht gefolgt werden kann, ist die Schlußfolgerung des Gerichts, die Feststellungen ließen keinen Raum für die Annahme einer vom Zeugen K. provozierten Situation, eine nicht durch Tatsachen bewiesene Behauptung.

Alle Umstände sprechen dagegen, daß der Angeklagte ohne jeden Anlaß derartig gewalttätige Handlungen gegenüber dem Zeugen K. beging; sie deuten vielmehr darauf hin, daß er, wie er es angegeben hat, sich gegen Angriffe des Zeugen zur Wehr setzte.

Demnach hat sich der Angeklagte sowohl in der Straßenbahn als auch auf dem Wege zum Volkspolizei-Revier und an den Garagen in einer Notwehrsituation befunden, weil er sich ständig der Angriffe des Zeugen

erwehren mußte. So hat ihn K. sogar im Beisein des Zeugen L. in die Magengegend geschlagen, und er schlug auch dann noch auf ihn ein, als der Angeklagte zu Boden gestürzt war. Die daraufhin erfolgte Reaktion des Angeklagten war gerechtfertigt, denn sie war gegen einen rechtswidrigen und noch gegenwärtigen Angriff des Zeugen gerichtet. Die Einlassungen des Angeklagten, er sei durch die sich ständig wiederholenden Angriffe des Zeugen in große Erregung geraten und habe diesen Angriffen endgültig ein Ende bereiten wollen, sind nicht zu widerlegen. Dem Angeklagten muß deshalb zugestanden werden, daß er bei der Abwehr des Angriffs bei der Garage mit größerer Intensität Vorgehen durfte als zuvor, da sich gezeigt hatte, daß die bisherigen Verteidigungsmaßnahmen nicht geeignet waren, K. von weiteren Angriffen abzuhalten. Die Art seiner Verteidigung war daher erforderlich, um erneute Angriffe zu unterbinden. Sein Verhalten war durch Notwehr gerechtfertigt und ist daher nicht strafbar.

§ 1 VO gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (RGBl. I S. 496); § 242 StGB.

1. Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten ohne Zueignungsabsicht in Gebrauch nimmt, ist auch dann wegen unbefugten Gebrauchs nach der VO vom 20. Oktober 1932 zur Verantwortung zu ziehen, wenn er das Fahrzeug nicht dem Berechtigten bzw. nicht an den Ort, von dem er es weggenommen hat, zurückbringt. Diebstahl liegt dagegen vor, wenn der Täter das Fahrzeug in Zueignungsabsicht in Gebrauch genommen hat.

2. Ein Schadensersatzantrag kann bei Antragsdelikten (hier: unbefugter Gebrauch eines Kfz.) nicht einem Strafantrag gleichgesetzt werden.

OG, Urt. vom 11. April 1963 - 3 Zst III 3/63.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Diebstahls und versuchten Diebstahls im Rückfall in Tateinheit mit Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte, der bereits zweimal wegen Diebstahls rechtskräftig verurteilt ist, öffnete gewaltsam zwei verschlossene, dem Rat des Kreises E. gehörende Personenwagen vom Typ „Wartburg“, um nach Hause zu fahren. Es gelang ihm jedoch nicht, ein Fahrzeug in Gang zu bringen. Danach öffnete er gewaltsam einen „Wartburg“-Kombi und fuhr mit diesem nach seinem Heimatort. Am Ortseingang setzte der Motor aus, weil der Kraftstoff verbraucht war. Darauf ließ der Angeklagte das Fahrzeug stehen. Der Angeklagte stand während der Taten unter erheblichem Alkoholeinfluß. Der Berechtigte des „Wartburg“-Kombi stellte Strafantrag. Der Rat des Kreises E. stellte lediglich Antrag auf Schadensersatz hinsichtlich eines Wagens.

Der Präsident des Obersten Gerichts der DDR hat die Kassation des Urteils wegen unrichtiger Anwendung der §§ 242, 244 StGB sowie wegen Nichtanwendung des § 1 VO gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat den Angeklagten des fortgesetzten versuchten und vollendeten Diebstahls nach den §§ 242, 244 StGB für schuldig befunden, ohne die Tatbestandsmäßigkeit seines Handelns eingehend zu prüfen. Es hätte feststellen müssen, ob der Angeklagte neben der Erfüllung des objektiven Tatbestandes — der versuchten bzw. vollendeten Wegnahme der Fahrzeuge — auch die Absicht hatte, sich die Fahrzeuge rechtswidrig anzueignen. Erst dann hätte es entscheiden können, ob er sich eines fortgesetzten Vergehens nach § 242 StGB schuldig gemacht hat.

In der vorliegenden Sache ergeben sich aus dem objektiven Tatgeschehen keine Hinweise für eine rechts-